

## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

### Satzung der Stadt Hamm vom 10.12.2019 für die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.008 - Neue Bahnhofstraße – und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV.NRW.Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) -in der gegenwärtig geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 10.12.2019. die planungsrechtlichen Festsetzungen der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.008 als Satzung mit der Begründung vom 11.07.2019 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung verfolgt die Zielsetzung der planungsrechtlichen Steuerung von Vergnügungsstätten.

Die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.008 - Neue Bahnhofstraße - umfasst die die in der Gemarkung Hamm (Flur 30) liegenden Flurstücke 72, 764, 803, 805 und teilweise 1083 des Gebäudekomplexes an der Straße Am Stadtbad und Heinrich-Reinköster-Straße (die Gebäude Am Stadtbad Nr. 14 sowie Heinrich-Reinköster-Str. 10).

Mit dem Inkrafttreten der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.008 werden die Festsetzungen der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.008 ergänzt.

#### Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Hamm am 10.12.2019 als Satzung beschlossene 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.008 wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.008 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 08.01.2020, Der Oberbürgermeister, gez. Hunsteger-Petermann

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 20.01.2020, Ausgabe Nr. 16